

# RS Vwgh 2007/2/28 2004/03/0210

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2007

## Index

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

TKG 2003 §35 Abs1;

TKG 2003 §35 Abs2;

TKMV 2003 §1 Z15;

## Rechtssatz

Auf dem betreiberindividuellen Terminierungsmarkt ist (definitionsgemäß) nur ein Betreiber vorhanden, es handelt sich also um einen Monopolmarkt. Damit ist aber noch nicht entschieden, ob es sich bei diesem Betreiber um ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht im Sinne des § 35 Abs 1 TKG 2003 handelt, ob dieser Betreiber sich also (zumindest im beträchtlichen Umfang) "unabhängig von Wettbewerbern, Kunden und

letztlich Nutzern ... verhalten" kann. Dies ist vielmehr nach den

Kriterien des § 35 Abs 2 TKG 2003 zu untersuchen. Die (definitionsgemäß gegebene) Monopolstellung auf dem betreiberindividuellen Terminierungsmarkt ist also nicht gleichzusetzen mit der Existenz eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004030210.X07

## Im RIS seit

19.03.2007

## Zuletzt aktualisiert am

02.02.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)